Produktionsvertrag

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Produzent»,

und

[Name, Adresse], nachfolgend «Besteller».

I. Parteien

1

Der Besteller entwickelt, produziert und vertreibt eigene Produkte im Bereich [Gegenstand].

Der Produzent ist im Bereich der Herstellung von [Gegenstand] tätig und verfügt über spezifisches Know-how für die Anfertigung derartiger Produkte.

II. Gegenstand

2

Der Besteller beauftragt den Produzenten mit der Produktion der in Anlage [Zahl] aufgeführten Produkte (nachfolgend als «Vertragswaren» bezeichnet) und der Produzent übernimmt die Produktion der Vertragswaren für den Besteller.

Mit den nachfolgenden vertraglichen Vereinbarungen regeln die Parteien ihre Zusammenarbeit in Bezug auf die Herstellung, Qualitätssicherung, Verpackung und Auslieferung der Vertragswaren.

III. Exklusivität

3

Ohne vorgängiges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Produzenten wird der Besteller während der Laufzeit dieses Vertrages die Vertragswaren oder sonstige Produkte, die unmittelbar oder mittelbar in Konkurrenz zu den Vertragswaren stehen, ausschliesslich vom Produzenten beziehen.

Ohne vorgängiges ausdrückliches schriftliches Einverständnis des Bestellers wird der Produzent während der Laufzeit dieses Vertrages keine Vertragswaren oder sonstigen Produkte, die unmittelbar oder mittelbar in Konkurrenz zu den Vertragswaren stehen, für den Absatz an Dritte herstellen oder herstellen lassen oder die Herstellung entsprechender Produkte durch Dritte direkt oder indirekt in irgendeiner Weise unterstützen. Diese Beschränkung gilt nach Beendigung dieses Vertrages für die Dauer von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Jahren fort.

IV. Bereitstellung der Produktionsmittel

4

Der Besteller übernimmt die Beschaffung und Bereitstellung [Beschreibung der für die Produktion erforderlichen Mittel und Kenntnisse].

Der Produzent übernimmt die Beschaffung und Bereitstellung aller sonstigen Sachmittel und Fachkenntnisse, die für die Produktion der Vertragswaren erforderlich sind.

V. Infrastruktur

5

Die Produktion der Vertragswaren erfolgt am Sitz des Produzenten in [Ort] (nachfolgend als «Produktionsort» bezeichnet).

6

Der Produzent wird diejenigen Produktionskapazitäten unter Berücksichtigung üblicher Produktionseinschränkungen bereitstellen, die erforderlich sind, um die vom Besteller entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages bestellten Mengen an Vertragswaren vertragsgerecht auszuliefern. Zur Sicherstellung dieser Verpflichtung wird der Produzent seine technischen Einrichtungen und Anlagen laufend instand halten sowie regelmässig an technische Entwicklungen und Neuerungen anpassen und gegebenenfalls erweitern.

7

Der Produzent wird sicherstellen, dass zur Produktion der Vertragswaren alle notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen und alle einschlägigen gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheits-, Arbeits- und Umweltvorschriften, eingehalten werden.

VI. Herstellungsverfahren

8

Die Vertragswaren sind vom Produzenten gemäss einem bestimmten Herstellungsverfahren anzufertigen, welches durch die Kriterien besonders spezifiziert wird, die in der als Anlage [Zahl] beigefügten Qualitätssicherungsvereinbarung aufgeführt sind (nachfolgend als «vertragsgegenständliche Herstellungsaspekte» bezeichnet).

9

Der Produzent wird bei der Herstellung der Vertragswaren alle geltenden fachspezifischen Vorschriften sowie die für die Anfertigung oder Bearbeitung entsprechender Produkte allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln der Technik beachten.

10

Der Produzent beschafft die von ihm für die Herstellung der Vertragswaren verwendeten Materialien (nachfolgend als «Ausgangsstoffe» bezeichnet) auf eigene Kosten und gewährleistet deren Einsatzfähigkeit, Gebrauchstauglichkeit und ordnungsgemässe Beschaffenheit.

11

Der Produzent wird die Produktionsanlagen in solcher Weise anordnen, benutzen, reinigen und instand halten, dass der Eintritt von Fehlern bei der Herstellung der Vertragswaren unter Anwendung eines strengsten Sorgfaltsmassstabes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

12

Der Produzent wird für die Herstellung der Vertragswaren ausreichend fachlich geschultes Personal beschäftigen und hierbei (i) die notwendigen angemessenen organisatorischen Massnahmen und Regelungen vorsehen; (ii) sachgerechte Arbeitsanweisungen erteilen, und (iii) angemessene Schulungen durchführen, um das Personal laufend auf einem angemessenen Wissensstand hinsichtlich aller zu beachtenden Aspekte der Produktion zu halten.

13

Der Produzent ist nicht zur Beiziehung von Subunternehmern ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Bestellers berechtigt.

VII. Qualitätsstandards

14

Der Produzent hat durch die Auswahl der Ausgangsstoffe, die Ausgestaltung, Anwendung und Überwachung des Herstellungsverfahrens sowie die Einhaltung der vertragsgegenständlichen Herstellungsaspekte zu gewährleisten, dass die Vertragswaren die Kriterien, Eigenschaften und sonstigen Qualitätsmerkmale erfüllen, die in der als Anlage [Zahl] beigefügten Qualitätssicherungsvereinbarung aufgeführt sind (nachfolgend als «vertragsgegenständliche Qualitätsstandards» bezeichnet).

VIII. Qualitätssicherung

15

Der Produzent wird durch die Einrichtung einer angemessenen und zuverlässigen Qualitätskontrolle sicherstellen, dass weder Ausgangsstoffe für ihre Verarbeitung noch Vertragswaren zur Auslieferung an den Besteller freigegeben werden, ohne dass sie auf die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Qualitätsstandards untersucht worden sind.

Zur Qualitätskontrolle wird der Produzent ausreichende In-Prozess-Kontrollen und Endkontrollen nach dem jeweils neuesten Stand der Technik durchführen.

Für die Kontrollen sind Personen mit ausreichender Qualifikation und Erfahrung in der Durchführung von Qualitätssicherungsmassnahmen einzusetzen.

Gegenstand, Art, Umfang und Ergebnis jeder Kontrolle sind in nachvollziehbarer Weise schriftlich in einem Prüfprotokoll festzuhalten. Auch alle besonderen Vorfälle, Abweichungen und sonstigen Ereignisse im Rahmen des Produktionsprozesses sind als Produktionsnotizen schriftlich zu vermerken.

Die Prüfprotokolle und Produktionsnotizen sind als Dokumentation der Qualitätssicherung (nachfolgend als «Herstellungsberichte» bezeichnet) bis [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Jahre nach Ablauf dieses Vertrages vom Produzenten zu archivieren. Auf schriftliche Anforderung hin wird der Produzent dem Besteller einzelne Herstellungsberichte in Kopie übersenden.

IX. Qualitätsaudit

16

Der Besteller ist berechtigt, die Einrichtung eines sachgerechten Herstellungsverfahrens, die Durchführung ausreichender Qualitätskontrollen sowie die Einhaltung der vertragsgegenständlichen Herstellungsaspekte durch den Produzenten am Produktionsort zu überprüfen (nachfolgend als «Qualitätsaudit» bezeichnet).

Ein Qualitätsaudit ist innerhalb einer angemessenen Frist von maximal [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach vorheriger Anmeldung während der üblichen Betriebszeiten des Produzenten durchzuführen.

Zur Durchführung eines Qualitätsaudits kann der Besteller die Produktionsräume betreten, die Produktionsanlagen inspizieren, die am Herstellungsprozess beteiligten Personen befragen sowie die Verfahrensvorschriften des Produzenten und die Herstellungsberichte einsehen, soweit dies erforderlich ist, um eine Beurteilung über die vertragsgerechte Herstellung der Vertragswaren vorzunehmen.

Der Produzent wird die Durchführung eines Qualitätsaudits in jeder Hinsicht vollumfänglich unterstützen.

X. Nummerierungssystem und Rückstellungsmuster

17

Das Nummerierungssystem für die Herstellung der einzelnen Chargen an Vertragswaren wird von den Parteien einvernehmlich festgelegt und in Anlage [Zahl] dokumentiert. Der Produzent teilt jeder Charge an Vertragswaren eine individuelle Nummer zu (nachfolgend als «Chargennummer» bezeichnet). Die Chargennummer muss auf der Verpackung der Vertragswaren sowie sämtlichen Herstellungsberichten, Versandpapieren und Transportbehältnissen angegeben werden.

18

Die Bildung von Rückstellungsmustern ist im Herstellungsbericht zu vermerken. Der Produzent wird folgende Rückstellungsmuster von allen Vertragswaren aufbewahren:

a) Je [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Stück vom Anfang und vom Ende der Produktion jedes einzelnen Produktionstages bzw. jedes kürzeren Fertigungsganges.

b) [Ggf. weitere Fälle anführen].

Die Aufbewahrungsfrist für die einzelnen Rückstellungsmuster beträgt [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Jahre und dauert gegebenenfalls über die Beendigung dieses Vertrages hinaus fort.

XI. Produktbeobachtung und Kommunikation

19

Die Pflicht zur Produktbeobachtung im Markt obliegt allein dem Besteller.

Der Produzent wird Beanstandungen bezüglich der Qualität der Vertragswaren innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen sorgfältig bearbeiten und dem Besteller eine vollständige und umfassende fachliche Stellungnahme zukommen lassen.

Der Produzent wird keine öffentlichen Erklärungen in Bezug auf die Produktion der Vertragswaren ohne vorherige Absprache mit dem Besteller und dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung abgeben.

Bei Eintritt von Vorfällen, welche in der Öffentlichkeit die Möglichkeit einer Rufschädigung der Vertragswaren oder der Geschäftstätigkeit des Bestellers mit einiger Wahrscheinlichkeit nahe legen, werden die Parteien unverzüglich die bestehenden Handlungsalternativen erörtern und die notwendigen Massnahmen zur Abwendung von Schäden oder zur Minimierung eines bereits eingetretenen Schadens einleiten. Bei der Behandlung derartiger Vorfälle kommt dem Besteller die Entscheidungsgewalt zu. Der Produzent wird den Besteller bei der Vorbereitung und Umsetzung der jeweiligen Massnahmen in jeglicher Hinsicht vollumfänglich unterstützen.

XII. Verpackung

20

Der Produzent wird die vom Besteller angelieferten Packmittel für die Verpackung der Vertragswaren verwenden.

Der Produzent wird den Besteller jeweils spätestens [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tage nach Beginn eines Kalenderquartals über seinen Lagerbestand an Packmitteln schriftlich informieren.

Der Besteller wird auf eigene Gefahr und Rechnung sicherstellen, dass die aufgrund seiner Bestellungen für das nächste Kalenderquartal benötigten Packmittel jeweils bis [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tage vor dessen Beginn beim Produzenten vorhanden sind.

XIII. Lagerung und Transport

21

Ausgangsstoffe, Packmittel sowie die Vertragswaren werden entsprechend den jeweiligen sachlichen Anforderungen durch den Produzenten sorgfältig gelagert.

Der Produzent wird die Vertragswaren in sachgerechten Behältnissen für den Transport zu Lande, zu Wasser und in der Luft verstauen.

XIV. Lieferplan

22

Der Besteller wird innerhalb der ersten [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tage eines Kalenderquartals einen Lieferplan für die auf das jeweils nächste Quartal folgenden zwei Kalenderquartale übersenden. Der Lieferplan umfasst die intendierten Bestellungen an Vertragswaren nach Einzelmengen und Lieferterminen.

Die im Lieferplan festgelegten Daten stellen keine verbindliche Vorgabe für die Bestellungen durch den Besteller dar, sind für den Produzenten im Hinblick auf die von ihm bereitzustellenden Produktionskapazitäten aber verbindlich.

XV. Bestellungen und Bestätigungen

23

Der Besteller wird die verbindlichen Bestellungen an Vertragswaren für ein Kalenderquartal jeweils innerhalb der ersten [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tage des vorhergehenden Kalenderquartals in der zwischen den Parteien vereinbarten Form vornehmen.

Der Produzent wird eine Bestellung innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen bestätigen. Soweit eine Bestellung die im Lieferplan vorgesehene Menge um mehr als [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) überschreitet, steht dem Produzenten das Recht zu, eine Bestätigung nur hinsichtlich der im Lieferplan vorgesehenen Menge abzugeben.

XVI. Auslieferung

24

Die Auslieferung der Vertragswaren erfolgt spätestens innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Bestätigung der Bestellung.

Der Produzent wird die Vertragswaren am Produktionsort bis zur Abholung durch den Besteller bereitstellen.

Der Produzent wird den Besteller von der Fertigstellung der Vertragswaren und ihrer Bereitstellung unverzüglich unterrichten.

Der Besteller wird die bereitgestellten Vertragswaren auf der Grundlage von EXW – Ex Works (ICC Incoterms 2010) innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach Mitteilung über die Bereitstellung am Produktionsort abholen.

Der Besteller wird die Vertragswaren entweder an seinen Sitz oder den Sitz einer Vertriebsgesellschaft transportieren (nachfolgend als «Versandort» bezeichnet).

XVII. Prüfung der Vertragswaren

25

Innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen seit Anlieferung am Versandort wird der Besteller eine Kontrolluntersuchung der Vertragswaren vornehmen. Diese Untersuchung umfasst anhand der Begutachtung von repräsentativen Stichproben eine Überprüfung (i) der Ordnungsmässigkeit der Verpackung, (ii) der Kongruenz zwischen angelieferten und bestellten Vertragswaren, und (iii) der quantitativen Ordnungsmässigkeit.

Quantitative Abweichungen im Umfang von maximal [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) der bestellten Menge an Vertragswaren stellen keinen Mangel dar und berechtigen den Besteller nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.

Innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen seit Anlieferung am Versandort wird der Besteller eine eingehende Qualitätsprüfung der Vertragswaren vornehmen. Die Kriterien einer solchen Qualitätsprüfung sind in der als Anlage [Zahl] beigefügten Qualitätssicherungsvereinbarung festgelegt.

Mit vorbehaltloser Verwendung der Vertragswaren nach Durchführung der Qualitätsprüfung gelten diese als vom Besteller genehmigt. Die Genehmigungswirkung erfasst allerdings nur solche Mängel, die aufgrund der Qualitätsprüfung auch hätten festgestellt werden können.

XVIII. Mängelrügen

26

Soweit eine der Prüfungen Beanstandungen hinsichtlich Art, Quantität, Qualität oder sonstiger Aspekte der gelieferten Vertragswaren ergeben, sind diese Beanstandungen unter Angabe von Gründen sowie Rechnungs-, Auftrags- und Chargennummer dem Produzenten innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Der Besteller wird etwaige Mängel der Vertragswaren, die aufgrund sonstiger Umstände nachträglich festgestellt werden, innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen nach gesicherter Kenntnis vom Bestehen des Mangels dem Produzenten schriftlich mitteilen.

Die Übersendung einer Mängelrüge per Fax oder E-Mail ist ausreichend.

Auf Aufforderung des Produzenten wird der Besteller Proben der beanstandeten Vertragswaren übersenden.

XIX. Gefahr und Eigentumsübergang

27

Gefahr und Eigentum an den Vertragswaren gehen mit deren Abholung am Produktionsort durch den Besteller auf diesen über.

XX. Vergütung

28

Für die Erbringung seiner Leistungen gemäss diesem Vertrag erhält der Produzent vom Besteller eine Vergütung, die in Anlage [Zahl] abschliessend festgelegt ist.

XXI. Fakturierung und Zahlung

29

Die Abrechnung der einzelnen Lieferungen erfolgt durch Einzelfakturierung zu den Preisen, die sich aufgrund der vereinbarten Vergütungsregelung ergeben.

Die Rechnungen sind in CHF [Zahl] (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) auszustellen und müssen alle notwendigen Informationen über die betreffende Lieferung enthalten.

Der Besteller hat den jeweiligen Rechnungsbetrag ohne Abzug von Nachlässen jeglicher Art innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tagen nach Abholung der Vertragsware zu bezahlen.

Alle nach dem Zahlungsziel fälligen und unbestrittenen oder nicht rechtmässig bestrittenen Beträge sind mit einem Zinssatz in Höhe von [Zahl]% (in Worten: [Zahlwort] Prozent) Zins per Monat zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt bis zu dem Tag, an dem der Besteller die Bezahlung vorgenommen hat. Die Parteien trifft keine Verpflichtung zur Zahlung von Zinseszins. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens ist ausgeschlossen.

XXII. Geheimhaltung

30

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller vor und während der Laufzeit dieses Vertrages ausgetauschten oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen über die Geschäftstätigkeit der jeweils anderen Partei, unabhängig davon, ob diese Informationen ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind.

Der Inhalt der Geheimhaltungspflicht bestimmt sich nach den Regelungen, die in der von den Parteien geschlossenen Geheimhaltungsvereinbarung vom [Datum] statuiert sind, welche diesem Vertrag als Anlage [Zahl] beigefügt ist. Die darin enthaltenen Bestimmungen gelten als integraler Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

XXIII. Immaterialgüterrechte

31

Jede der Parteien behält in vollem Umfang sämtliche ihr zustehenden Immaterialgüterrechte, insbesondere alle Patent-, Modell-, Design-, Urheber-, Persönlichkeits-, Namens- und Firmenrechte sowie die Rechte an ihrem Know-how. Vorbehaltlich einer anderslautenden ausdrücklichen Regelung in diesem Vertrag räumt keine der Parteien der anderen Partei ein Recht zum Gebrauch der ihr zustehenden Immaterialgüterrechte ohne ausdrückliche, vorherige schriftliche Zustimmung ein.

Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass hinsichtlich der einzelnen Leistungen, Beiträge und Ideen, welche von den Parteien im Rahmen ihrer Zusammenarbeit erbracht und entwickelt werden, folgende Zuordnung von Rechten besteht:

a) Sämtliche Rechte an den vertragsgegenständlichen Herstellungsaspekten stehen dem Besteller zu.

b) Sämtliche Rechte, die an Informationen und Kenntnissen in Bezug auf die Entwicklung, Anwendung und Verbesserung des Herstellungsverfahrens und der Qualitätskontrolle sowie die Verwendung bestimmter Ausgangsstoffe für die Herstellung der Vertragswaren entstehen, stehen dem Besteller zu.

c) Sämtliche Rechte am allgemeinen Produktions-Know-how, welches nicht öffentlich bekannt oder zugänglich ist, stehen dem Produzenten zu.

Die Parteien werden kein Know-how und keine neuen Informationen und Erkenntnisse, die der anderen Partei zustehen, ohne deren vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung direkt oder indirekt zur Anmeldung von Immaterialgüterrechten jeglicher Art verwenden.

XXIV. Produktionsstörungen

32

Der Produzent hat den Besteller unter Angabe von Gründen unverzüglich zu informieren, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass er nicht in der Lage ist, die Herstellung der Vertragswaren in sachlicher oder zeitlicher Hinsicht ordnungsgemäss durchzuführen.

Sofern im Rahmen der Herstellung von Vertragswaren Abweichungen zum intendierten Herstellungsverfahren auftreten, sind die abweichenden Daten unverzüglich zu dokumentieren und dem Besteller umgehend mitzuteilen.

Über die weitere Verwendung von Produkten mit abweichender Qualität bzw. Spezifikation oder von Produkten, die unter abweichenden Bedingungen produziert wurden, wird der Besteller nach Abschluss der notwendigen praktischen und wissenschaftlichen Abklärungen innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen eine Entscheidung treffen und diese dem Produzenten umgehend schriftlich mitteilen. Soweit der Besteller eine Verwendung als ordnungsgemässe Vertragsware oder eine entsprechende Umarbeitung ablehnt, sind die abweichenden Produkte vom Produzenten auf eigene Kosten zu vernichten.

Der Produzent hat auf Anweisung des Bestellers ungeachtet von dessen Entscheidung unverzüglich ordnungsgemässe Vertragsware entsprechend der bestellten Liefermenge herzustellen und auszuliefern.

XXV. Gewährleistung der Mangelfreiheit

33

Die Dauer der Gewährleistung für die Mangelfreiheit der Vertragswaren durch den Produzenten beträgt [Zahl] Jahre (in Worten: [Zahlwort]). Sie umfasst darüber hinaus den Zeitraum, der sich bei ordnungsgemässer Inanspruchnahme der jeweils anwendbaren, zwingenden gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen durch einen Endkunden aufgrund eines Rückgriffs in der Lieferkette bis zur Rücklieferung der mangelhaften Vertragsware an den Produzenten ergibt.

34

Nach ordnungsgemässer Rüge einer Mangelhaftigkeit von Vertragswaren kann der Besteller nach eigenem Ermessen entweder die Ersatzlieferung von ordnungsgemässen Vertragswaren oder die Rückerstattung der gezahlten Vergütung verlangen. In beiden Fällen wird der Produzent die mangelhaften Vertragswaren auf eigene Kosten zurücknehmen und vernichten. Auf schriftliche Aufforderung des Produzenten hin hat der Besteller innerhalb von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Werktagen mitzuteilen, ob eine Ersatzlieferung für die mangelhaft angelieferte Ware beansprucht wird. Im Falle eines Verlangens auf Ersatzlieferung wird der Produzent unverzüglich ordnungsgemässe Vertragswaren an den Besteller liefern.

35

Darüber hinaus hat der Produzent diejenigen unmittelbaren und mittelbaren Schäden des Bestellers zu ersetzen, die infolge der Mangelhaftigkeit der Vertragswaren entstehen – wie Aufwand im Rahmen der Mängelbeseitigung, Ausfall von Gewinn, Verlust von Kunden, usw. –, auch wenn den Produzenten keinerlei Verschulden hinsichtlich der Mangelhaftigkeit der Vertragswaren trifft.

36

Die Gewährleistung des Produzenten ist ausgeschlossen, wenn die Mangelhaftigkeit der Vertragswaren auf einer Unzulänglichkeit der vertragsgegenständlichen Herstellungsaspekte oder Qualitätsstandards sowie einer individuellen Anweisung des Bestellers beruht.

XXVI. Haftung für sonstige Vertragsverletzungen

37

Unter Vorbehalt der Haftung wegen Schäden aufgrund einer Mangelhaftigkeit der Vertragswaren haftet die vertragsverletzende Partei der anderen Partei nur für den unmittelbaren Schaden, der durch eine fahrlässige Verletzung ihrer Verpflichtungen verursacht wurde. Hingegen ist in diesem Falle die Haftung für mittelbare Schäden, einschliesslich von entgangenem Umsatz oder Gewinn, Nutzungsausfall, Kapitalkosten oder Kosten für den Erwerb von substituierenden Produkten oder Dienstleistungen, ausgeschlossen, soweit sie in diesem Vertrag für einzelne Sachverhalte nicht ausdrücklich vorgesehen ist. Die Haftung einer Partei für absichtliche Schädigung, vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unterliegt keiner Einschränkung.

XXVII. Freistellung

38

Jede Partei wird die andere Partei freistellen gegenüber allen Ansprüchen eines Dritten für solche Schäden, die infolge einer Verletzung ihrer Verpflichtungen verursacht wurden.

Die Freistellung umfasst dabei auch die Kosten der anderen Partei, welche dieser in Zusammenhang mit der Prüfung, Abwehr oder Anerkennung von Ansprüchen des Dritten entstehen, sowie allfällige Gebühren oder Strafen.

Soweit der Schaden des Dritten durch Pflichtverletzungen beider Parteien verursacht wurde, erfolgt die Freistellung der durch den Dritten in Anspruch genommenen Partei lediglich in Höhe des Anteils am Schaden, der durch die Pflichtverletzung der anderen Partei verursacht wurde.

Die freizustellende Partei wird der freistellenden Partei unverzüglich eine Mitteilung in schriftlicher Form von jedem anhängig gemachten Verfahren und jeder sonstigen Geltendmachung von Ansprüchen zukommen lassen, soweit sie beabsichtigt, eine Freistellung zu beanspruchen.

Vorbehaltlich entgegenstehender Vorschriften des anwendbaren Rechts kann die freistellende Partei:

a) gemeinsam mit der freizustellenden Partei an dem jeweiligen Verfahren teilnehmen; und

b) nach eigenem Gutdünken die Angelegenheit rechtswirksam durch Vergleich oder in anderer Weise erledigen, soweit diese Erledigung dazu führt, dass der Dritte die Erledigung der Geltendmachung aller Ansprüche gegenüber der freizustellenden Partei in rechtswirksamer Weise schriftlich erklärt und diese nicht in anderer Weise nachteilig betroffen wird.

XXVIII. Versicherung

39

Für die Dauer dieses Vertrages hat jede Partei eine Betriebshaftpflichtversicherung für alle Arten von Schäden, die aus ihrer Geschäftstätigkeit in Zusammenhang mit der Produktion und dem Einsatz, Gebrauch oder Verbrauch der Vertragswaren sowie sonstigen Aspekten einer Abwicklung dieses Vertrages entstehen können, mit einer Deckungssumme von mindestens [Zahl] CHF (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) je einzelnes Schadenereignis abzuschliessen. Das Bestehen einer solchen Versicherung ist der anderen Partei auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

XXIX. Dauer und Beendigung

40

Dieser Vertrag tritt zum [Datum] in Kraft.

41

Dieser Vertrag endet am [Datum], soweit er nicht vorher aufgelöst wird.

42

Die Zeit zwischen dem Inkrafttreten dieses Vertrages und dem 31. Dezember des gleichen Jahres sowie jedes folgende Kalenderjahr bis zur Beendigung dieses Vertrages gilt jeweils als «Vertragsjahr». Alle Angaben in diesem Vertrag, die sich auf ein Vertragsjahr beziehen, gelten jeweils nur pro rata temporis für das erste und das letzte Vertragsjahr, soweit diese keine vollen Kalenderjahre sind.

XXX. Auflösung

43

Ungeachtet der Möglichkeit zur Kündigung des Vertrages bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann dieser Vertrag bei Eintritt der folgenden Ereignisse von den Parteien aufgelöst werden:

a) Soweit der Produzent mit der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Herstellung der Vertragswaren für einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten oder während einer Serie von mehreren kürzeren Zeiträumen von insgesamt mehr als [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Tagen während einer beliebigen Periode von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten in Verzug gerät, kann der Besteller den Vertrag fristlos kündigen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Nichterfüllung vom Produzenten verschuldet ist oder auf dem Eintritt höherer Gewalt beruht.

b) Bei einer Verlagerung des Produktionsortes in das Ausland kann der Besteller den Vertrag jederzeit auf den Zeitpunkt der Verlagerung oder innerhalb eines Zeitraumes von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten danach, in jedem Fall jedoch noch innerhalb einer Frist von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten seit Kenntniserlangung von der Verlagerung, mit einer Frist von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Monaten kündigen.

c) Eine Partei kann diesen Vertrag im Falle eines Kontrollwechsels bei der anderen Partei jederzeit fristlos kündigen.

d) Eine Partei kann diesen Vertrag im Falle einer Verletzung der Exklusivität durch die andere Partei jederzeit fristlos kündigen.

XXXI. Auswirkungen einer Beendigung

44

Mit Beendigung dieses Vertrages ergeben sich folgende besonderen Verpflichtungen der Parteien:

a) [Je nach Einzelfall auszugestalten] …

XXXII. Mitteilungen

45

Jede Mitteilung, welche in Zusammenhang mit diesem Vertrag gegenüber der anderen Partei abzugeben ist und rechtliche Verbindlichkeit erlangen soll, ist schriftlich in deutscher Sprache und unterzeichnet durch eine ausreichend vertretungsberechtigte Person abzufassen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Regelung in diesem Vertrag ist sie durch ein ausreichend frankiertes Einschreiben mit Rückschein durch die Post oder in gleicher Weise durch einen anerkannten Kurierdienst an die in der Einleitung genannte oder an eine von Zeit zu Zeit unter ausdrücklichem Hinweis auf die vorliegende Regelung schriftlich mitgeteilte Adresse zu versenden.

Jede Mitteilung gilt als fristgerecht und ordnungsgemäss zum Zeitpunkt ihrer Versendung abgegeben, wenn durch den unterschriebenen Rückschein oder ein gleichwertiges Dokument eine Zustellung an den Adressaten innerhalb eines Zeitraumes von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Arbeitstagen nachgewiesen wird. Auch die (Nicht-)Abholung der Mitteilung durch den Adressaten innerhalb eines weiteren Zeitraums von [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Arbeitstagen nach dessen fristgerechter Benachrichtigung gemäss Satz 1 gilt als wirksame Zustellung.

XXXIII. Kontrollwechsel

46

Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über jeden Kontrollwechsel benachrichtigen. Als Kontrollwechsel gilt dabei:

a) Ein Zusammenschluss oder eine sonstige Verbindung von Unternehmen unter einer Obergesellschaft mit Beteiligung einer Partei, wobei das zusammengeschlossene Unternehmen oder die Obergesellschaft durch Dritte kontrolliert wird.

b) Der Erwerb von mindestens 50% (in Worten: fünfzig Prozent) der Aktien, Stimmrechte oder Dividendenberechtigungen einer Partei durch Dritte.

c) Der Erwerb von allen oder zumindest allen wesentlichen Vermögenswerten einer Partei durch Dritte.

d) Die Abtretung oder der sonstige Transfer von mehr als 50% (in Worten: fünfzig Prozent) des Umsatzes oder des Gewinnes an Dritte.

e) Die Erlangung der faktischen Kontrolle über die Geschäftstätigkeit einer Partei durch Dritte. Als faktische Kontrolle ist hierbei die Möglichkeit zu qualifizieren, die Geschäftspolitik oder die Entscheidungen der Geschäftsleitung einer Partei durch den Besitz von Stimmrechten, vertraglich begründeten Rechten oder auf andere Weise direkt oder indirekt massgeblich zu beeinflussen.

XXXIV. Übertragung von Rechten und Pflichten

47

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen weder ganz noch teilweise ohne schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei abgetreten oder in sonstiger Weise auf Dritte übertragen werden.

XXXV. Bestand an Vereinbarungen

48

Dieser Vertrag und alle Anlagen hierzu bilden den gesamten Bestand an Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sonstige Abreden, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich aufgeführt sind oder auf die hierin nicht ausdrücklich verwiesen wird, bestehen keine.

XXXVI. Schriftform

49

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Als Änderung oder Ergänzung ist jegliche Hinzufügung, Streichung oder Modifikation einzelner Regelungen zu qualifizieren. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Abrede über die Schriftform.

XXXVII. Salvatorische Klausel

50

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vorschriften dieses Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien vereinbaren, die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der Parteien wirtschaftlich der Zielsetzung, die mit der ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung verbundenen war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke des Vertrages zu schliessen.

XXXVIII. Anwendbares Recht, Schiedsverfahren

51

Dieser Vertrag sowie die von den Parteien im Rahmen der Vertragsabwicklung abgeschlossenen Ausführungsgeschäfte unterstehen schweizerischem Recht.

52

Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag werden ausschliesslich einem Schiedsgericht zur endgültigen und verbindlichen Entscheidung nach den Vorschriften der [Angabe der Schiedsordnung unter Benützung der offiziellen Bezeichnung] entsprechend den nachfolgenden Spezifizierungen übertragen.

a) Als Streitigkeiten gelten insbesondere Auseinandersetzungen über das gültige Zustandekommen dieses Vertrages, seiner Rechtswirksamkeit, späteren Ergänzung, Auslegung, Erfüllung, Verletzung und Beendigung.

b) Der Ort des Schiedsgerichts ist [Ort], Schweiz.

c) Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.

d) Das Schiedsgericht besteht aus einem Schiedsrichter, soweit es sich um eine Streitigkeit handelt, bei welcher der Gegenstandswert aller von den Parteien geltend gemachten Ansprüche nicht mehr als [Zahl] CHF (in Worten: [Zahlwort] Schweizer Franken) beträgt. Bei Streitigkeiten mit einem höheren Gegenstandswert besteht das Schiedsgericht aus [Zahl] (in Worten: [Zahlwort]) Schiedsrichtern.

[Ort, Datum, Unterschriften]